

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

**MAG. WOLFGANG SOBOTKA**  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0233-I/3/a/2017

Wien, am 28. März 2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat Nikolaus Scherak, Kollegin und Kollegen haben am 1. Februar 2017 unter der Zahl 11749/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gesetzwidrigkeiten bei der Abrechnung von Dolmetschleistungen im BMI“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Von der Bekanntgabe personenbezogener Daten muss aus datenschutzrechtlichen Gründen Abstand genommen werden.

**Zu Frage 2 bis 4:**

Im Jahr 2016 wurden Honorarforderungen für erbrachte Leistungen in Höhe von € 721.213,90 beglichen und sodann die Geschäftsbeziehung eingestellt.

**Zu Frage 5:**

Formulare, die im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (bzw. der Vorgängerorganisationseinheit Bundesasylamt) eingesetzt werden, weisen seit jeher die Rubrik UID-Nummer auf. Formulare, die im Exekutivbereich Verwendung finden, weisen diese Rubrik seit 3.12.2016 auf.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das Formular „Gebührennote“ nur als Serviceleistung zur Verfügung gestellt wird, falls die Dolmetscherin oder der Dolmetscher kein eigenes Formular mitführt. Dieses ist jedenfalls persönlich von der Dolmetscherin oder der Dolmetscher auszufüllen. Die Verantwortung für die korrekte Legung der Gebührennote liegt alleine in der Verantwortung der Dolmetscherin bzw. des Dolmetschers.

#### **Zu Frage 6:**

Das BMI sieht hier keinen Verstoß gegen § 119 Abs. 3 BHV 2013 und verweist in diesem Kontext auf die folgenden Bestimmungen des UStG 1994 idgF:

- Gem. § 11 Abs. 1 Z 3 UStG 1994 idgF ist bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag € 10.000,-- übersteigt, die UID-Nummer anzugeben, wenn der leistende Unternehmer im Inland einen Wohnsitz (Sitz), seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat und der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird.
- Gem. § 11 Abs. 6 UStG 1994 idgF gelten bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag € 400,-- nicht übersteigt, geringere Anforderungen; die UID-Nummer ist hier nicht explicit als Musskriterium angeführt.

#### **Zu Frage 7:**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Rechnungsleger gem. § 11 UStG idgF verpflichtet ist, Leistungen richtig zu verrechnen und in diesem Zusammenhang auch auf die korrekte Ausstellung der Gebührennote zu achten hat.

#### **Zu Frage 8 bis 10:**

Hinsichtlich der relevanten Bestimmungen des UStG 1994 idgF verweise ich auf die Beantwortung der Frage 6.

Die Bediensteten des BMI sind jedoch erlassmäßig angehalten, die Rechnungsaussteller unabhängig von der Betragshöhe um Angabe ihrer UID-Nummer zu ersuchen bzw. im Falle des Nichtvorhandenseins dies explizit bestätigen zu lassen. Anlassbezogen werden die Dolmetscher bei Unklarheiten auch an das jeweils zuständige Finanzamt verwiesen.

**Zu Frage 11:**

- Die Landespolizeidirektionen Wien, Niederösterreich, Burgenland und das Bundeskriminalamt wurden auf den Prüfbericht hingewiesen und ersucht, die betroffenen Personen nicht mehr zu Übersetzungsleistungen heranzuziehen.
- Das als Serviceleistung im elektronischen System der Polizei befindliche Formular „Gebührennote“, das dolmetschenden Personen zur Verfügung gestellt wird, falls sie selbst keines mithaben, wurde mit 3. Dezember 2016 um die Rubrik UID-Nummer erweitert.
- Die haushalts- und steuerrechtlichen Bestimmungen wurden allen mit dem Zahlungsvollzug betrauten haushaltsführenden Stellen erlassmäßig in Erinnerung gerufen.
- Die Interne Revision wurde mit der Prüfung des Dolmetschwesens beauftragt.
- Eine Arbeitsgruppe ist mit der Analyse der Ablauforganisation und Ausarbeitung entsprechender Empfehlungen beauftragt.

Mag. Wolfgang Sobotka



